

Neues Statut

der

Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Giltig vom 1. Oktober 1901.

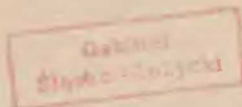
Beschlossen

in der Genossenschaftsversammlung vom 25. Juni 1901.



Breslau 1901.

Druck von Otto Gutzmann, Ring 50.



81796/1-3Gkt

Neues Statut

der

Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Giltig vom 1. Oktober 1901.

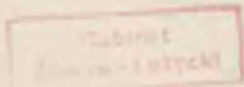
Beschlossen

in der Genossenschaftsversammlung vom 25. Juni 1901.



Breslau 1901.

Druck von Otto Gutschmann, Ring 50.



81796/2

Inhaltsangabe.

I. Name, Sitz und Umfang der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz der Genossenschaft	§ 1
Umfang der Genossenschaft	§ 2
Vertrauensmänner	§ 3

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung	§ 4
Genossenschaftsversammlung:	
Zusammensetzung	§ 5
Obliegenheiten	§ 6
Geschäftsordnung	§§ 7 bis 9
Genossenschaftsvorstand:	
Zusammensetzung	§§ 10 bis 12
Obliegenheiten	§§ 13 bis 14
Geschäftsordnung	§§ 15 bis 20
Vertrauensmänner:	
Bezirke. Wahl	§ 21
Obliegenheiten	§ 22
Gemeinsame Bestimmungen	§§ 23 bis 24

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe	§ 25
Beschaffung der Betriebsmittel	§ 26
Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gehrentarifs	§§ 27 bis 28
Lohnnachweisungen. Lohnlisten (Lohnbücher)	§ 29
Betriebsänderungen	§ 30
Wechsel des Unternehmers	§§ 31 bis 33
Betriebs Einstellungen	§ 34
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	§ 35
Feststellung der Entschädigungen	§§ 36 bis 37
Vertretung vor dem Schiedsgericht und dem Reichs-Versicherungsamt	§ 38
Unfallverhütungsvorschriften	§ 39
Ueberwachung der Betriebe	§ 40
Reisekosten und Tagegelde:	
Genossenschaftsorgane	§ 41
Vertreter der Arbeiter	§ 42

IV. Freiwillige Versicherung.

A. Unternehmer:	
Berechtigung zur Selbstversicherung. Beginn und Ende der Versicherung	§ 43
Der Versicherung zu Grunde zu legender Jahresarbeitsverdienst	§ 44
Rentenberechnung.	§ 45
B. Andere im Betriebe beschäftigte Personen.	§ 46

V. Abänderungen des Statuts	§ 47
---------------------------------------	------

VI. Schlussbestimmung.	§ 48
--------------------------------	------

Anhang.

- I. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.
- II. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

Neues Statut

der

Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Auf Grund der §§ 36 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 wird für die Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft das nachstehende Statut errichtet.

I. Name, Sitz und Umfang der Berufsgenossenschaft.

§ 1.

Name und Sitz der Genossenschaft.

Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) errichtete Berufsgenossenschaft für die Schlesische Textil-Industrie mit Ausnahme der Seiden- und Halbseiden-Industrie führt den Namen „Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Breslau.

§ 2.

Umfang der Genossenschaft.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über die ganze Provinz Schlesien. Die Genossenschaft umfaßt die Textil-Industrie ohne Seiden- und Halbseiden-Industrie, insbesondere folgende, nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-(Gewerbe-) Statistik von 1882 geordnete Gewerbebezüge:

- IX. a. 2) Wollbereitung;
- " " 3) Flachsröstanstalten;
- " b. 3) Wollenspinnerei, einschl. Hecherei, Hasperei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation;

- IX. b. 4) Mungo- und Shoddy-Herstellung und Spinnerei;
 " " 5) Flachshecherei und Leinenspinnerei, einschl. Hecherei, Hasperei, Spulerei, Zwirneri und Wattenfabrikation;
 " " 6) Baumwollenspinnerei, einschl. wie vor;
 " " 7) Bigognepinnerei, einschl. wie vor;
 aus " " 8) Spinnerei anderer Stoffe, einschl. wie vor;
 " " " 9) Spinnerei ohne Stoffangabe, einschl. wie vor;
- " c. 2) Wollenweberei, einschl. Wollenbandweberei;
 " " 3) Leinenweberei, einschl. Leinenbandweberei;
 " " 4) Juteweberei;
 " " 5) Baumwollenweberei, einschl. Baumwollenbandweberei;
 " " 6) Weberei von gemischten und anderen Waaren;
 " " 7) Weberei ohne Stoffangabe;
- IX. d. Gummi- und Haarflecherei und Weberei;
 " e. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation);
 " f. 1) Häkelei, Stickeri;
 " " 2) Spitzenverfertigung und Weißzeugstickeri;
 " g. 2) Wollfärberei, Druckeri und Appretur;
 " " 3) Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnste und Gewebe aus Flach, Hanf, Jute zc.;
 " " 4) Bleicherei, Färberei, Druckeri für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle;
 " " 5) Appretur für Strumpf- und Strickwaaren;
 " " 6) Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickerien;
 " " 7) Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckeri und Appretur;
 " h. Posamentenfabrikation;
 " i. 1) Seilerei und Reepschlägerei;
 " " 2) Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken zc.

§ 3.

Vertrauensmänner.

Als örtliche Genossenschaftsorgane werden Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben eingesetzt. (§§ 21, 22.)

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 4.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 5), den Genossenschaftsvorstand (§ 10), und die Vertrauensmänner (§ 21) verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

§ 5.

Zusammensetzung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Berufsgenossenschaft.

Anmerkung. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs derjenigen Gewerbszweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, sofern der Betrieb im Bezirke der Genossenschaft seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 55 des Gesetzes).

§ 6.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Ersatzmänner;
- 2) die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts;¹⁾
- 3) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;²⁾
- 4) die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos nach § 51 des Gesetzes;
- 5) die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 52, 53 des Gesetzes;
- 6) die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gehrentarifs, sowie über seine Beibehaltung oder Aenderung;³⁾
- 7) die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 49 Abs. 6 des Gesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;
- 8) die Beschlußfassung über die Dienstordnung für die Genossenschaftsbeamten gemäß § 48 Abs. 1 des Gesetzes;
- 9) die Beschlußfassung über die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Berufsgenossenschaft, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;

¹⁾ Zu vergl. § 37 Ziffer 11 und § 41 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes.

²⁾ Zu vergl. § 37 Ziffer 9 des Gesetzes und § 7 Abs. 3 des Statuts.

³⁾ Zu vergl. § 49 Abs. 1, 2 des Gesetzes.

- 10) die Festsetzung von Pauschätzen für die den Mitgliedern der Vorstände und den Vertrauensmännern an Stelle der ihnen nach § 41 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten;¹⁾
- 11) die Beschlußfassung über die bei der Anlegung und Verwaltung des Reservefonds und bei der Aufbewahrung der Werthpapiere²⁾ und Gelder desselben zu beobachtenden Grundsätze, sowie die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds;³⁾
- 12) die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie über die zur Ueberwachung der Betriebe zu treffenden Maßnahmen;⁴⁾
- 13) die alljährliche Feststellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten der Genossenschaft einschließlich der Beschlußfassung über die Höhe der Gehälter und sonstigen Entschädigungen, welche den Beamten der Berufsgenossenschaft zu gewähren sind;⁵⁾
- 14) die Beschlußfassung darüber, ob einem Genossenschaftsbeamten die Pensionsberechtigung außerhalb der Dienstordnung gewährt werden soll;
- 15) die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter, oder für Abwendung von Unfällen und zu Zwecken der Unfallverhütung;
- 16) die Beschlußfassung über allgemeine Maßregeln zur Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;
- 17) die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen;
- 18) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören, wenn sie gemäß § 7 letzter Absatz lit. a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt worden sind oder gemäß § 9 letzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen werden;
- 19) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt werden.

¹⁾ Zu vergl. § 44 des Gesetzes.

²⁾ Siehe jedoch § 107 Abs. 2 des Gesetzes.

³⁾ Zu vergl. § 34 Abs. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ Zu vergl. §§ 112 ff. des Gesetzes.

⁵⁾ Zu vergl. § 48 Abs. 2 des Gesetzes.

Geschäftsordnung.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 10) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens zwei Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Zeitungen zu veröffentlichtende Einladung berufen.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Alljährlich, spätestens im Juni, findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt. Die dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Jahresrechnung muß vorher durch einen Ausschuß von drei Genossenschaftsmitgliedern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird jedes Mal in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 11 gewählt.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen, oder den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen.

Ingleichen ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn thunlich, den Mitgliedern vor dem Versammlungstage mitzutheilen, welche

- a. von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angelegten Versammlungstage zur Berathung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören,
- b. vom Reichs-Versicherungsamte ihm bezeichnet werden.

§ 8.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; derselbe kann sich durch seinen Stellvertreter, und in dessen Behinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Be-

schwerden, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Genossenschaftsmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen, oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Der Versammlung können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt. Dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Berichterstattung und Protokollführung betraut, sowie bei der Berathung gehört werden.

Die Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

§ 9.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Statut nichts Anderes vorgesehen ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen mittelst verdeckter Stimmzettel. An jeden Theilnehmer der Genossenschaftsversammlung sind Stimmzettel auszugeben, auf welchen die Zahl der ihm zustehenden eigenen und fremden Stimmen zu verzeichnen ist. Die Abstimmung kann auch auf andere Weise (durch Aklamation, Handerheben u.) erfolgen, wenn Niemand widerspricht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Legitimation der Mitglieder dient der Mitgliedschein. Lassen sich Mitglieder der Genossenschaftsversammlung durch Bevollmächtigte vertreten, so haben die Letzteren sich durch schriftliche Vollmachten zu legitimiren. Die Legitimation der Mitglieder und Bevollmächtigten wird von dem Vorstände geprüft. Im Falle einer Beanstandung der Legitimation seitens des Vorstandes entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des § 7 Abs. 6 nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Genossenschaftsvorstand.

§ 10.

Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, unter welchen mindestens drei Leinen-Industrielle, drei Baumwoll-Industrielle und drei Woll- oder Halbwoll-Industrielle sein müssen.

§ 11.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Aklamation, Handerheben u.) erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

Anmerkung. Vergl. § 43 des Gesetzes.

§ 12.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle Jahre scheidet der vierte Theil der Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange die Zahl der Mitglieder nicht unter acht heruntergeht. Im letzteren Falle ist behufs Vornahme einer Ersatzwahl sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

Der Neugewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

Obliegenheiten.

§ 13.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres der Genossenschaftsversammlung einen Bericht zu erstatten.

Anmerkung. Vergl. §§ 41, 42 des Gesetzes.

§ 14.

Ueber die gesammte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben eine Rechnung, sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Werthpapiere, sowie andere Vermögensgegenstände, einschließlich der Grundstücke, mit ihrem Anschaffungspreis anzusetzen.

Außerdem ist für Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, seine Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

Anmerkung: Vergl. § 37 Ziffer 9, §§ 107 bis 111 des Gesetzes.

Geschäftsordnung.

§ 15.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Genossenschaft wird nach außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende, sowie im Falle der Verhinderung desselben das an Lebensjahren älteste übrigbleibende Mitglied des Vorstandes, vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 16.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedürfniß zu Sitzungen zusammen. Er ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen eine Vorstandssitzung abzuhalten, wenn dies von fünf Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens fünf Tage vorher schriftlich einzuladen.

Ob ein eiliger Fall vorliegt und deshalb gemäß § 41 Abs. 2 des Gesetzes die Abstimmung eine schriftliche sein kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 18.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Beamten der Genossenschaft beizuhören, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Berichterstattung und Protokollführung betraut, sowie bei der Berathung gehört werden.

§ 19.

Der Vorstand regelt den inneren Geschäftsgang des Genossenschaftsbureaus.

§ 20.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

Vertrauensmänner.

§ 21.

Bezirke. Wahl.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre und ihrer Stellvertreter Wahl erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

Anmerkung. Vergl. § 38 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 22.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

- 1) die Begutachtung der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrrentarifs;
- 2) die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfall-Untersuchung im Falle des § 35 Abs. 2 dieses Statuts;
- 3) die Vermittlung von Anzeigen über Betriebs-Eröffnungen, -Veränderungen und -Einstellungen an den Genossenschaftsvorstand;
- 4) die Ermittlung der nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes;
- 5) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Lohnnachweisung im Falle des § 99 Abs. 4 des Gesetzes.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie dieselben verletzt glauben, eine entsprechende Anzeige an den Genossenschaftsvorstand zu erstatten. Ferner sollen sie, wenn ihnen bekannt wird, daß in einem Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften nicht beobachtet werden, dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige machen und die technischen Aufsichtsbeamten durch Mittheilungen auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse unterstützen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Genossenschaftsvorstand geregelt.

Anmerkung. Zu vergl. §§ 38, 43 bis 45, 65, 125 des Gesetzes.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes und zu Vertrauensmännern gewählt werden.

Anmerkung. Vergl. § 43 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 24.

Der Genossenschaftsvorstand hat über die erfolgte Wahl, sowie über jede eingetretene Aenderung in seiner Zusammensetzung dem Reichs-Versicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten und die Namen der Gewählten öffentlich bekannt zu machen. In gleicher Weise hat die öffentliche Bekanntmachung der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu erfolgen.

Anmerkung. Vergl. § 42 Abs. 3 des Gesetzes.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

§ 25.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe.

Die Versicherung hat auch bei den dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Nebenbetrieben der zur Genossenschaft gehörenden Betriebe nach den Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu erfolgen, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden.

Anmerkung. Vergl. § 28 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 26.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Die Genossenschaft verfügt zur Zeit über einen der Bestreitung der Verwaltungskosten dienenden Betriebsfonds von 34 000 Mark. Ist eine Erhöhung dieses Betriebsfonds erforderlich, so erfolgt dieselbe auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung durch Umlage in Gemäßheit der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 des Gesetzes.

Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs.

§ 27.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zweck der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs binnen einer von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist über ihre Betriebs-Anlagen und Einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Genossenschaftsvorstande die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind dieselben für den betreffenden Betrieb auf Ersuchen des Vorstandes von dem Vertrauensmanne nach seiner Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Anmerkung. Vergl. § 49 Abs. 4 des Gesetzes. Siehe auch die neue Strafbestimmung im § 146 Ziffer 1 a. a. D.

§ 28.

Der Vertrauensmann hat sich auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstandes auf Grund der von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben über die Einschätzung des Betriebes in die Gefahrenklassen gutachtlich zu äußern. Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

Ueber die erfolgte Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitgliede ein schriftlicher Bescheid ertheilt.

Anmerkung. Vergl. § 49 des Gesetzes.

Lohnnachweisungen. Lohnlisten (Lohnbücher).

§ 29.

Die Lohnnachweisungen (§ 99 Abs. 2 des Gesetzes) sind unter Benutzung eines vom Genossenschaftsvorstande vorzuschreibenden Formulars anzufertigen.

Jedes Mitglied hat fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen, aus welchen die zur Feststellung der Lohnnachweisungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Zahl und das Geschlecht der versicherten Personen, der Betrag der gezahlten Gehälter und Löhne und die Anzahl der Arbeitsstunden, für welche die Löhne gezahlt sind, entnommen werden können. In die Lohnlisten (Lohnbücher) sind auch die Natural- und sonstigen Nebenbezüge (Gewinnanteile, Gratifikationen, Trinkgelder u. s. w.) dieser Personen unter Angabe ihres Werthes aufzunehmen, wenn und soweit sie an Stelle des Gehalts oder Lohnes gewährt werden (§ 6 des Gesetzes).

Wenn ein Betrieb zu verschiedenen Gefahrenklassen veranlagt ist, hat der Unternehmer entsprechend getrennte Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen und hiernach die Gehälter und Löhne getrennt nachzuweisen.

Die Lohnlisten (Lohnbücher) sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Anmerkung. Vergl. § 99 Abs. 3 des Gesetzes und die neue Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 daselbst.

§ 30.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für deren Veranlagung zu den Gefahrenklassen von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach den Gewerbebezügen, für welche sie gemäß § 2 errichtet ist.

Welche Betriebsänderungen wegen ihrer Bedeutung für die anderweitige Veranlagung anzumelden sind, ergibt sich im Allgemeinen aus dem Inhalt des Gefahrrentarifs. Die Anmeldung der Änderungen ist unter Benutzung des im § 27 vorgesehenen Formulars zu bewirken.

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne Aufschluß zu verlangen, und wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Veranlagung von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Genossenschaftsvorstandes oder Vertrauensmannes, so haben dieselben den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 147 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach § 61 des Gesetzes, und was die Veranlagung anlangt, nach §§ 27, 28 des Statuts.

Anmerkung. Zu vergl. §§ 61, 62, 147 Abs. 1 des Gesetzes, zu Abs. 2 insbesondere die Bestimmung im § 28 Abs. 2 a. a. D., wonach der Betrieb, wenn er wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebezüge umfaßt, derjenigen Genossenschaft zuzutheilen ist, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Wechsel des Unternehmers.

§ 31.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem bisherigen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers zurückzureichen.

Anmerkungen:

- 1) Zu vergl. § 28 Abs. 3, § 37 Ziffer 6, 7, § 60 Abs. 2 des Gesetzes.
- 2) Als Wechsel in der Person des Unternehmers wird auch die Aenderung der Firma, der Eintritt von Personen in dieselbe und ihr Austritt angesehen.

§ 32.

Als bald nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels den antheiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrags in doppelter Höhe bei dem Genossenschaftsvorstand als Kaution zu hinterlegen.

Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge ein, so ist das Doppelte desjenigen Beitrags als Kaution zu hinterlegen, den der Unternehmer zu zahlen gehabt hätte, wenn er schon im vorhergehenden Jahre der Berufsgenossenschaft angehört hätte.

Wird diese Kaution nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand sie sofort nach § 103 Abs. 1 des Gesetzes beizutreiben.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Kautionsstellung erlassen, wenn der Eingang des von dem früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschüssige Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

Anmerkung. Zu vergl. § 37 Ziffer 7 des Gesetzes.

§ 33.

Binnen vier Wochen nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs bis zum Tage der Uebernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer die Lohnnachweisung (§ 99 Abs. 2 des Gesetzes) dem Genossenschaftsvorstande einzureichen, widrigenfalls ihre Feststellung durch den Genossenschaftsvorstand erfolgt.

Anmerkung. Zu §§ 31 bis 33 zu vergl. die neue Strafbestimmung im § 147 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 34.

Betriebs Einstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so hat der Unternehmer hiervon binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstand unter Rückgabe des Mitgliedscheins schriftlich Nachricht zu geben; er kann sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmanns bedienen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33 finden entsprechende Anwendung. Jedoch ist der Genossenschaftsvorstand befugt, an Stelle der nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berechnenden Kautionssumme die Hinterlegung des Betrags zu verlangen, welcher nach seiner Schätzung dem auf den eingestellten Betrieb voraussichtlich entfallenden Beiträge nach Maßgabe des thatsächlichen Umfangs und der Dauer des Betriebs entspricht.

Anmerkungen:

- 1) Zu vergl. § 37 Ziffer 7 und die Strafbestimmung im § 147 Abs. 1 des Gesetzes.
- 2) Als BetriebsEinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

§ 35.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, hat der Betriebsunternehmer außer bei der Ortspolizeibehörde bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dem Genossenschaftsvorstande steht es frei, sich durch den Vertrauensmann oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen.

Diese Vertreter erhalten zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht. Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Genossenschaftsvorstand über das Ergebnis der Untersuchung binnen zwei Tagen Bericht zu erstatten.

Anmerkung zu Absatz 1.

- 1) Zu vergl. §§ 63 bis 65 des Gesetzes.
- 2) Die Anzeige muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat.
- 3) Die Unterlassung der Anzeige gemäß Abs. 1 wird nunmehr von der Strafbestimmung im § 147 Abs. 2 des Gesetzes erfaßt.

§ 36.

Feststellung der Entschädigungen.

Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 69 ff. des Gesetzes erfolgt durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes, welcher aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreter und vier von der Genossenschaftsversammlung gemäß § 11 zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Gewählten bleiben so lange im Amte, als sie Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sind.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Ladung aller Ausschußmitglieder und die Anwesenheit von wenigstens dreien erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuß ist auch befugt:

- 1) von der Rückforderung der gemäß §§ 76, 78, 81 Abs. 2 des Gesetzes vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen (vergl. § 86 a. a. D.), ferner auf die Rückforderung gemäß § 93 Abs. 4 a. a. D. zu verzichten;
- 2) wegen Arbeitslosigkeit gemäß § 9 Abs. 5 des Gesetzes die Theilrente vorübergehend zu erhöhen;
- 3) wegen Hilfslosigkeit nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes die Rente zu erhöhen oder nach Abs. 4 a. a. D. eine Rente zu gewähren;
- 4) in Fällen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes eine Wittwenrente zu gewähren;
- 5) in Fällen des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die Kinderrente zu gewähren;
- 6) gemäß § 95 des Gesetzes an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung zu gewähren.
- 7) gemäß § 22 des Gesetzes den Bescheid, betreffend Anordnung der Behandlung eines Verletzten in einer Heilanstalt zu erlassen.

In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende des Vorstandes befugt, unter Zuziehung eines anderen Vorstandsmitgliedes die Festsetzung einer Entschädigung vorzunehmen oder eine andere der vorstehend der Beschlußfassung des Ausschusses zugewiesenen Entscheidungen zu treffen. Er hat jedoch in solchen Fällen die von ihm getroffenen Entscheidungen zur nachträglichen Kenntniß des Ausschusses zu bringen.

§ 37.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt:

- 1) das Heilverfahren gemäß § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes für die Genossenschaft zu übernehmen;
- 2) die den in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten, sowie deren Angehörigen in Fällen der Bedürftigkeit zu gewährende besondere Unterstützung (vergl. § 22 Abs. 4 des Gesetzes) festzusetzen.

§ 38.

Vertretung vor dem Schiedsgericht und dem Reichs-Versicherungsamt.

Die Vertretung der Genossenschaft vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt erfolgt durch den Vorsitzenden, welcher befugt ist, Auerkenntnisse abzugeben und Vergleiche zu schließen. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf einen Bevollmächtigten übertragen.

§ 39.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 112 des Gesetzes den Berufsgenossenschaften beigelegte Befugniß zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Die Beschlußfassung über den Antrag ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung herbeizuführen, nachdem zuvor die Vertrauensmänner gutachtlich gehört worden sind.

Die vom Reichs-Versicherungsamt genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Anmerkung. Vergl. § 37 Ziffer 10, §§ 112 bis 115 des Gesetzes.

§ 40.

Ueberwachung der Betriebe.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, für den Bezirk der Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte zur Ueberwachung der Betriebe gemäß §§ 119 bis 124 des Gesetzes zu ernennen. Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweis eine vom Vorstand auszustellende Legitimationskarte, ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, Beamte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß § 119 des Gesetzes zu bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweis eine vom Vorstand auszustellende Legitimationskarte.

Reisekosten und Tagegelder.

§ 41.

Genossenschaftsorgane.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, die Vertrauensmänner und die Rechnungsrevisoren erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes in Genossenschaftsangelegenheiten thätig sind, außer dem Ersatz ihrer baaren Auslagen für Reisekosten, 10 Mark Tagegelder.

Bei der Berechnung der Tagegelder werden halbe Tage wie volle Tage gerechnet. Nimmt die Erledigung der betreffenden Angelegenheiten weniger als einen halben Tag in Anspruch, so sind Tagegelder überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

Für den ihnen bei Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte an ihrem Wohnort erwachsenden Zeitverlust erhalten die vorgenannten Personen eine Entschädigung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes.

Anmerkung. Vergl. § 44 des Gesetzes.

§ 42.

Vertreter der Arbeiter.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten:

- 1) wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich drei Mark ersetzt;
- 2) als Ersatz für Reisekosten:
 - a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise 5 Pf.;

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 20 Pf. für jedes Kilometer der Hinreise und jedes Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind;

- 3) als Ersatz für Zehrungskosten für jeden angefangenen Tag zwei Mark und außerdem für jede Uebernachtung drei Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind.

Anmerkung. Vergl. § 37 Ziffer 8, § 113 Abs. 2, § 114 des Gesetzes.

IV. Freiwillige Versicherung.

A. Unternehmer.

§ 43.

Berechtigung zur Selbstversicherung.

Beginn und Ende der Versicherung.

Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt, sind berechtigt, sich selbst und ihren im Betriebe thätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Bezeichnung desjenigen Jahresarbeitsverdienstes, welcher ihr zu Grunde gelegt werden soll, bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen.

Die Versicherung beginnt rückwirkend mit dem Tage, an welchem der angenommene Versicherungsantrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt worden ist und dauert bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem der Versicherte stirbt, den Betrieb einstellt oder die Aufhebung der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt.

Fallen die Voraussetzungen, unter denen die Selbstversicherung zugelassen wird, nachträglich fort oder erweist es sich, daß dieselben von Anfang an nicht bestanden haben, so kann durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes die Versicherung aufgehoben werden. Die Wirkungen derselben erlöschen in diesem Falle unbeschadet des dem Versicherten zustehenden Beschwerderechtes mit dem Tage der Zustellung dieses Beschlusses.

§ 44.

Der Versicherung zu Grunde zu legender
Jahresarbeitsverdienst.

Der Jahresarbeitsverdienst, welcher der Versicherung zu Grunde gelegt werden soll, ist vom Genossenschaftsvorstande mit dem Unternehmer zu vereinbaren; die Vereinbarung kann einen Monat vor Ablauf eines jeden Jahres zum Jahreschlusse gekündigt werden.

Wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande gekommen oder wieder aufgehoben ist, so ist der Versicherung der wirkliche Jahresarbeitsverdienst des Unternehmers zu Grunde zu legen.

Zum Zwecke der Feststellung desselben hat der Unternehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Nachweisung einzureichen, aus welcher die Zahl seiner Arbeitstage und die Höhe seines Arbeitsverdienstes sich ergibt.

Der Genossenschaftsvorstand kann dem Unternehmer, falls sich gegen die Richtigkeit seiner Nachweisungen Bedenken ergeben, die Führung eines Beschäftigungsbuches nach einem vorgeschriebenen Formulare aufgeben.

Er kann, sofern ein Unternehmer seine Verpflichtung zur Nachweisung oder zur Führung des Beschäftigungsbuches nicht ordnungsmäßig erfüllt, den der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst auf den Betrag beschränken, den ein volljähriger Arbeiter desjenigen Gewerbezweiges, den der Unternehmer betreibt, an seinem Betriebsstze bei regelmäßiger Beschäftigung durchschnittlich erzielt.

In allen Fällen sind bei der Berechnung der Umlagebeiträge die Bestimmungen in § 29 des Gesetzes entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§ 45.

Rentenberechnung.

Für die Berechnung der Rente ist, sofern über den der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, der vereinbarte Satz zu Grunde zu legen.

Andernfalls ist die letzte vor dem Unfall dem Genossenschaftsvorstande eingereichte Nachweisung maßgebend.

Ist zur Zeit des Unfalles noch keine Nachweisung eingereicht, so ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen Unternehmers und im Falle des Absatzes 5 des § 44 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines im Gewerbezweige und am

Betriebsstze des Unternehmers beschäftigten volljährigen Arbeiters zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden in allen Fällen auf die Rentenberechnung die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

B. Andere im Betriebe beschäftigte Personen.

§ 46.

Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, ihre nicht schon nach dem Gesetze versicherten Betriebsbeamten gegen die Folgen von Betriebsunfällen mit ihrem Jahresarbeitsverdienst zu versichern, sofern dieser 5000 Mark nicht übersteigt.

Die Betriebsunternehmer sind ferner berechtigt, andere Personen, welche in ihrem Betriebe beschäftigt aber nach dem Gesetze nicht versichert sind (z. B. Volontäre, kaufmännische Angestellte, Bureaubeamte) gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Angabe des Namens und des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen sowie der Art ihrer Beschäftigung bei dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Sie können sich dabei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Der Genossenschaftsvorstand setzt die näheren Bedingungen der Versicherung, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen, wie bei Volontären ein wirklicher Jahresarbeitsverdienst nicht vorhanden ist, die Höhe des der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes fest.

Die Versicherung beginnt rückwirkend mit dem Tage, an welchem der angenommene Versicherungsantrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt worden ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem der Unternehmer bei dem Genossenschaftsvorstand ihre Aufhebung schriftlich beantragt oder dem Genossenschaftsvorstande solche Thatfachen schriftlich anzeigt, aus welchen sich ihr Erlöschen von selbst ergibt. Die Versicherung hört nur für diejenigen Personen auf, auf welche sich der Antrag oder die Anzeige bezieht.

Ueber die Versicherungen dieser Art hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß zu führen und einen Auszug daraus dem Betriebsunternehmer mitzutheilen.

In allen Fällen der Versicherung auf Grund der Bestimmung dieses Paragraphen sind auf die Berechnung der Umlagebeiträge

die Bestimmungen in § 29 des Gesetzes, für die Berechnung der Renten diejenigen in § 10 des Gesetzes entsprechend zur Anwendung zu bringen.

V. Abänderungen des Statuts.

§ 47.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens zwei Dritteile der Erschienenen dem Antrage zustimmen müssen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 48.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Oktober 1901 an die Stelle des bisher geltenden Statuts und seiner Nachträge.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Breslau am 25. Juni 1901.

Das vorstehende Neue Statut der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft wird gemäß § 39 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 14. September 1901.

**Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.**

gez. Gaebel.

(L. S.)

I. 17 842.

Erster Nachtrag

zu dem

Neuen Statut der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Zwischen §§ 34 und 35 des Neuen Statuts wird folgender § 34a eingeschoben:

§ 34a.

Umlegung der Beiträge.

Für die Umlegung der Beiträge kommen die wirklich verdienten Gehälter und Löhne in Anrechnung.

Anmerkung: Vergl. § 30 Abs. 1 des Gesetzes.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau vom 26. April 1902.

Der vorstehende Erste Nachtrag zu dem Neuen Statut der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft wird gemäß § 39 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1902.

**Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.**

gez. Pfarrinus.

(L. S.)

I. 12 378.

I. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze

vom 30. Juni 1900.

Abänderung der bisherigen Gesetze.

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§ 2. Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige oder deren Zuthellung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Gewerbezweige und Genossenschaften.

Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbezweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituierende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese